

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt Cottbus  
 Vom-Stein-Straße 29  
 03050 Cottbus t

**Anmeldung zur Lotteriesteuer 20\_\_**  
 (§ 32 Rennwett- und Lotteriegesetz)  
**Veranstaltungen mit einmaliger Ziehung**

Veranstalter – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Anmeldungszeitraum					
bitte ankreuzen					
01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Wurden im Anmeldezeitraum Teilnahmeentgelte für mehrere Veranstaltungen vereinnahmt, bitte die Erläuterungen beachten.

Zeile	Angaben zur Veranstaltung	
1	<b>Art der Veranstaltung</b>	<input type="checkbox"/> Lotterie <input type="checkbox"/> Ausspielung (z.B. Tombola)
2	Datum der Veranstaltung	
3	Zeitraum des Verkaufs der Spielscheine	vom _____ bis _____
4	Die nach Landesrecht einzuholende behördliche Erlaubnis oder abzugebende Anzeige	<input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt bereits vor. <input type="checkbox"/> ist beigelegt.
5	<b>Angaben zu steuerfreien Veranstaltungen</b>	
6	Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte i.S.d. § 28 Nr. 1 RennwLottG	EUR
7	Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte i.S.d. § 28 Nr. 2 RennwLottG	EUR
8	<b>Berechnung der Lotteriesteuer</b>	
9	<b>1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage</b>	
10	geleistetes Teilnahmeentgelt (§ 27 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz - RennwLottG -)	EUR
11	Hierzu nachrichtliche Angaben:	
12	Lospreis (inkl. gewährter Spielboni)	EUR
13	gewährte Spielboni (§ 26 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung - RennwLottDV -)	EUR
14	weitere Aufwendungen des Spielers zur Teilnahme an der Lotterie oder Ausspielung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 RennwLottG)	EUR
15	./.. zurückgezahlte oder verrechnete Beträge (§ 27 Abs. 3 RennwLottG)	EUR
16	= Zwischensumme	EUR
17	./.. darin enthaltene Lotteriesteuer (§ 27 Abs. 1 Satz 1 RennwLottG)	EUR
18	= Bemessungsgrundlage	EUR
19		
20	<b>2. Steuersatz</b> (§ 29 RennwLottG)	20 %
21		
22	<b>3. Lotteriesteuer</b> (Bemessungsgrundlage x Steuersatz)	EUR

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:  
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum

Unterschrift

## Datenschutzhinweis:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung (AO) und § 32 RennwLottG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Erläuterungen:

Angaben zur Veranstaltung (Zeilen 1 bis 4)

1. Sind in einem Anmeldezeitraum Teilnahmeentgelte für mehrere Veranstaltungen vereinnahmt worden, ist eine der Veranstaltungen im Vordruck unter „Angaben zur Veranstaltung“ anzugeben. Für alle weiteren Veranstaltungen sind diese Angaben vollständig auf einem gesonderten Blatt zu machen und dieser Anmeldung beizufügen.
2. Der Veranstalter hat die nach Landesrecht einzuholende behördliche Erlaubnis oder abzugebende Anzeige der Steueranmeldung beizufügen. Die Vorlage der Genehmigung oder Anzeige ist insbesondere bei der Geltendmachung einer Steuerbefreiung zwingend erforderlich.

Angaben zu steuerfreien Veranstaltungen (Zeile 6 und 7)

3. Nach § 28 Nr. 1 RennwLottG sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt, von der Lotteriesteuer befreit.
4. Nach § 28 Nr. 2 RennwLottG sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte Lotterien und Ausspielungen von der Lotteriesteuer befreit, wenn
  - a) der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und
  - b) der Reinertrag zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwandt wird.

Der Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der tatsächlichen Kaufpreise sämtlicher Spielscheine (Lose) nach Abzug der mit der Lotterie oder Ausspielung zusammenhängenden tatsächlichen Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Diese Ermittlung ist der Steueranmeldung beizufügen. Die zeitnahe Verwendung zu den genannten begünstigten Zwecken ist dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z.B. Überweisungsbeleg) nachzuweisen.

5. Bei mehreren Veranstaltungen sind die Angaben nach Nummer 3 bzw. Nummer 4 formlos auf einem gesonderten Blatt je Veranstaltung zu machen.

Berechnung der Lotteriesteuer (Zeilen 9 bis 22)

6. Geleistetes Teilnahmeentgelt (Zeile 10) ist alles, was der Spieler zur Teilnahme an der Lotterie oder Ausspielung aufwendet (z.B. Lotteriesteuer, Gebühren, Auslagen). Es umfasst nicht Spielboni, die dem Spielenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können. Bei mehreren Veranstaltungen sind die Teilnahmeentgelte für alle Veranstaltungen zusammenzurechnen.

Wird die Lotterie oder Ausspielung mit einer sonstigen Leistung kombiniert (z.B. Galaveranstaltung mit Tombola) und leistet der Spieler hierfür ein Gesamtentgelt, sodass das auf die Lotterie oder Ausspielung entfallende Teilnahmeentgelt für den Spieler nicht erkennbar ist, gilt mindestens der Wert der vorgehaltenen Gewinne als geleistetes Teilnahmeentgelt.

Das Teilnahmeentgelt umfasst bei Gewinnsparevereinen auch den Wert des Zinsverzichts, den die Teilnehmer am Gewinnsparen mit der zinslosen Überlassung des Sparanteils auf dem Sammelkonto des Veranstalters als verdeckten Einsatz für das Los aufwenden. Zur Ermittlung ist der durchschnittliche Zinssatz für Sparbücher mit gesetzlicher Kündigungsfrist zu Grunde zu legen, den die am Gewinnsparen konkret teilnehmenden Banken ihren Kunden bei dieser Anlageform gewähren.

7. Vom geleisteten Teilnahmeentgelt sind die Beträge abzuziehen (Zeile 15), die zurückgezahlt oder verrechnet werden, weil die Lotterie oder Ausspielung für ungültig erklärt wurde oder nicht stattgefunden hat. Der Abzug erfolgt in dem Anmeldezeitraum, in dem die Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen wurde.
8. Die in der Zwischensumme (Zeile 16) enthaltene Lotteriesteuer (Zeile 17) ermittelt sich wie folgt:

$$\text{enthaltene Lotteriesteuer} = \frac{\text{Zwischensumme} \times 20}{120}$$

9. Werden mit der Steueranmeldung ausschließlich steuerbefreite Lotterien angemeldet, ist in Zeile 22 der Betrag „0“ einzutragen.

## Hinweise:

1. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (§ 32 Abs. 1 RennwLottG).
2. Die Steueranmeldung ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums abzugeben (§ 32 Abs. 2 Satz 1 RennwLottG).

Wird die Steueranmeldung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag (§ 152 AO) und, falls erforderlich, Zwangsgelder (§ 329 AO) festsetzen.

3. Die Lotteriesteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig (§ 32 Abs. 2 Satz 3 RennwLottG).

Sie ist auf das folgende Konto zu entrichten:

BBK BERLIN  
BIC: MARKDEF1100  
IBAN: DE1310000000010001561

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Lotteriesteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird (§ 30 Abs. 2 RennwLottDV).

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Konto abgebucht.

Wird die Lotteriesteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).

Verfügung - vom Finanzamt auszufüllen -			
		<u>Datum</u>	<u>Nz.</u>
1.	Geprüft am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/>	Keine Abweichung erfasst am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/>	Bei Abweichung Festsetzung durchgeführt am ...	_____	_____
	Festgesetzten Betrag zum Soll gestellt mit Bearbeitereingabe am ...	_____	_____
<input type="checkbox"/>	Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt: Zustimmung erteilt am ...	_____	_____
2.	z.d.A.		